

2.2.2 Entfernung von harten und weichen Zahnbelägen

GOZ-Nr. 4050

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied	1,0-fach 0,56 €
	2,3-fach 1,29 €
	3,5-fach 1,97 €

GOZ-Nr. 4055

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn	1,0-fach 0,73 €
	2,3-fach 1,68 €
	3,5-fach 2,56 €

Ggf. zzgl. Zuschläge

keine

Vergleichbare Leistungen im BEMA¹

BEMA-Nrn. 107 (Zst), 107a (PBZst)

Abrechnungsbestimmungen

Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 4050/4055

Die Leistungen nach den Nummern 4050 und 4055 sind für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig.

Bestimmungen zu der GOZ-Nr. 4060

Die Leistung nach der Nummer 4060 ist neben den Leistungen nach den Nummern 1040, 4050 und 4055 nicht berechnungsfähig.

¹ Leistungsinhalt und Abrechnungsbestimmungen der GOZ/GOÄ-Gebühr unterscheiden sich ggf. erheblich von der BEMA-Gebühr.

Bestimmungen zu den GOZ-Nrn. 4090 und 4100

Neben den Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4050 bis 4080 in der gleichen Sitzung nicht berechnungsfähig.

Behandlungsbeschreibung

Harte und weiche Zahnbeläge werden an Zähnen, Implantaten und Brückengliedern entfernt, im Anschluss erfolgt eine Politur.

Begriffsbestimmung²**Plaque**

Weicher Zahnbelag, der durch Zähneputzen und Zahnzwischenraumreinigung entfernt werden kann.

Zahnstein

Gelb-brauner harter Zahnbelag, der durch im Speichel vorkommende Mineralstoffe und in der Regel durch Plaque entsteht. Zahnstein kann durch Zähneputzen nicht entfernt werden.

Abrechenbar³

- GOZ-Nr. 4050 einmal je einwurzeligem Zahn, Implantat oder Brückenglied
- GOZ-Nr. 4060 einmal je mehrwurzeligen Zahn
- nach 30 Tagen erneut wieder berechnungsfähig
- in einer Nachfolgesitzung kann eine Kontrolle erfolgen (= GOZ-Nr. 4060)

Nicht Abrechenbar⁴

- für eine Professionelle Zahnreinigung (= GOZ-Nr. 1040)
- für Prothesenreinigung

² Aufzählung ggf. nicht abschließend

³ Aufzählung ggf. nicht abschließend

⁴ Aufzählung ggf. nicht abschließend

Gut zu wissen

- Unterschied zwischen GOZ-Nrn. 4050/4055 und GOZ-Nr. 1040:

GOZ-Nr. 4050/4055	GOZ-Nr. 1040
Unterscheidung zwischen: - einwurzeligen Zähnen, Brückengliedern, Implantaten (= GOZ-Nr. 4050) - mehrwurzeligen Zähnen (= GOZ-Nr. 4055) Leistungsinhalt: - Entfernen harter und weicher Beläge - Politur	je Zahn, Brückenglied, Implantat Leistungsinhalt: - Entfernen supragingivaler/gingivaler Beläge auf Zahn und Wurzeloberfläche - Reinigung des Interdentalraums - Entfernen des Biofilms - Politur - Fluoridierung

- Der Leistungsumfang der Professionellen Zahnreinigung gemäß GOZ-Nr. 1040 ist erheblich umfangreicher als jener der GOZ-Nrn. 4050/4055. Eine genaue Dokumentation ist wichtig, um einen Honorarverlust zu vermeiden.
- So ist ein häufiger Dokumentationsfehler, dass im Unterkiefer automatisch eine „Zahnsteinentfernung“ für die Zähne 33–43 dokumentiert wird, obwohl eventuell der Leistungsumfang der PZR erfüllt ist.

Die GOZ-Nr. 1040 ist je Zahn berechnungsfähig und muss nicht zwingend an jedem Zahn erfolgen, um die Gebühr abzurechnen.

- Honorarunterschied Entfernung harter/weicher Beläge oder PZR für die Zähne 43–33

6 x GOZ-Nr. 4050 = 7,74 € (2,3-fach) 11,82 € (3,5-fach)

6 x GOZ-Nr. 1040 = 21,72 € (2,3-fach) 33,06 € (3,5-fach)

- Auch die genaue Anzahl der Zähne muss dokumentiert werden, evtl. wurden noch andere Zähne miteinbezogen.

Dokumentation

- Zähne
- verwendete Materialien

BEMA–GOZ/GOÄ im Vergleich⁵

BEMA-Nr. 107	GOZ-Nr. 4050
<ul style="list-style-type: none"> • einmal je Kalenderjahr • einmal je Sitzung für Ober- und Unterkiefer • nur harte Beläge • nur an natürlichen Zähnen (nicht an Implantat, Brückenglied) • Kontrolle nach Zahnsteinentfernung ist nicht abrechnungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • je einwurzeligem Zahn, Implantat, Brückenglied • nach 30 Tagen erneut berechnungsfähig • harte und weiche Beläge • in Folgesitzung kann die GOZ-Nr. 4060 als Kontrolle abgerechnet werden
BEMA-Nr. 107a	GOZ-Nr. 4055
<ul style="list-style-type: none"> • einmal je Kalenderhalbjahr • Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI oder Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII muss vorhanden sein • einmal je Sitzung für Ober- und Unterkiefer • nur harte Beläge • nur an natürlichen Zähnen (nicht an Implantat, Brückenglied) • Kontrolle nach Zahnsteinentfernung ist nicht abrechnungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> • je mehrwurzeligem Zahn, Implantat, Brückenglied • nach 30 Tagen erneut berechnungsfähig • harte und weiche Beläge • in Folgesitzung kann die GOZ-Nr. 4060 als Kontrolle abgerechnet werden

⁵ Liste ggf. nicht abschließend